

BL_GERICHTE 810 2012 192 vom 5. Dezember 2012

BL Gerichte, 2012-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2012_192

FR: BL_GERICHTE 810 2012 192 du 5 décembre 2012

IT: BL_GERICHTE 810 2012 192 del 5 dicembre 2012

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung (RRB Nr. 0938 vom 12. Juni 2012)

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 47 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Da der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an die Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat, die übrigen formellen Voraussetzungen gemäss den §§ 43 ff. VPO erfüllt sind und die Zuständigkeit des Kantonsgerichts sowohl örtlich als auch sachlich gegeben ist, kann auf die vorliegende Beschwerde eingetreten werden.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat die Schweiz bis spätestens dreissig Tage nach schriftlicher Eröffnung des begründeten Urteils bzw. bis zum Zeitpunkt seiner (bedingten) Haftentlassung zu verlassen.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zuzugleich Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse.

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Zuzugleich Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'999.10 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Vizepräsident Gerichtsschreiberin Gegen diesen Entscheid wurde am 22. Mai 2013 Beschwerde beim Bundesgericht (2C_478/2013) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.